

## Der Hauptgeschäftsführer

Herrn  
André Kuper  
Präsident des Landtags NRW  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/203**

Alle Abg

Düsseldorf, 12. Dezember 2017

**Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen - Entfesselungspaket I, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1046, Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 18. Dezember 2017**

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir danken Ihnen herzlich, dass Sie uns die Möglichkeit eingeräumt haben, zum Entwurf des Entfesselungspaketes I Stellung zu nehmen. In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den Artikeln 1, 2 und 4 des Gesetzentwurfes.

Mit freundlichen Grüßen



**Dipl.-Volkswirt Josef Zipfel**



## **Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/1046

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung  
am 18. Dezember 2017

---

### **Artikel 1 Änderung des Ladenöffnungsgesetzes**

HANDWERK.NRW begrüßt die Absicht der Landesregierung, durch die Novellierung des LÖG NRW bestehende Rechtunsicherheiten zu beseitigen und für die Gemeinden eine rechtssichere Möglichkeit zu schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen.

Im Interesse einer weiteren Vereinfachung des Ladenöffnungsgesetzes regen wir überdies an, § 5 (4) LÖG NRW ersatzlos zu streichen und die Ladenöffnung für Bäckereien an den Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen an beiden Tagen wieder zuzulassen. Gerade an diesen Feiertagen sollten die Verbraucher in den Genuss kommen, sich handwerklich gefertigte Backwaren vom Bäcker zu gönnen, und damit ein Stück mehr Lebensqualität zu haben. Bei der derzeitigen Regelung sind die Verbraucher aber gezwungen, auf solche frischen Backwaren am zweiten Feiertag zu verzichten oder aber die Backwaren selbst aufzubacken. Die Alternative, solche Backwaren bei der Tankstelle zu kaufen, ist eine Wettbewerbsverzerrung, weil Tankstellen unter dem Deckmantel des Verkaufs von Reiseproviant an beiden Feiertagen Backwaren verkaufen dürfen. Die Bäcker, die dieses Handwerk nicht nur besser verstehen, sondern die auch ausschließlich auf den Verkauf von frischen Backwaren angewiesen sind, dürfen dies nach derzeitiger Rechtslage nicht. Diese Ungleichbehandlung beim Verkauf von Backwaren am zweiten Feiertag führt zu Wettbewerbsverschiebungen zum Nachteil von Bäckereien und zum Vorteil von Tankstellenbetreibern.

§ 5 (4) LÖG NRW sollte daher entweder ersatzlos gestrichen oder lediglich der zweite Weihnachtstag als Pflichtschließungstag festgelegt werden.

## **Artikel 2**

### **Gesetz über die Sicherung von Tariftreue- und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW)**

Handwerk NRW begrüßt die in Artikel 2 enthaltene Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf ist ein vernünftiger und zielführender Kompromiss, der einen Schlusspunkt unter eine jahrelange Diskussion setzen kann, die allen Beteiligten viel Aufmerksamkeit abverlangt hat und die drängendere wirtschafts- und sozialpolitische Fragen zur Zukunftsfähigkeit Nordrhein-Westfalens aus dem Blick gerieten ließ.

Die vorgeschlagene zweite Novellierung des Gesetzes steht mit ihrer Zielsetzung, Bürokratie für Vergabestellen und Unternehmer abzubauen und Rechtssicherheit herzustellen, in Kontinuität zu der 2016 erfolgten ersten Novellierung des Gesetzes. Sie bietet zum Einen eine geeignete Grundlage dafür, dass künftig bei öffentlichen Vergaben die Einhaltung von Tarifverträgen und bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestlöhne bürokratiearm, nachvollziehbar und wirksam sichergestellt wird. Zum Anderen wird konsequent darauf verzichtet, die ohnehin schon komplexen Vergabeverfahren noch mehr zu überfrachten. Das bisherige Gesetz hat sich in der Praxis als bürokratieaufwendig, aber mit Blick auf seine Zielsetzungen als weitgehend wirkungslos und überflüssig erwiesen.

Ohne alle Details der bisherigen Gesetzgebungsverfahren in Erinnerung zu rufen, ist aus Sicht des Handwerks zum bisher geltenden Gesetz folgendes festzuhalten:

1. Die tarifpolitischen Teile mit der Festlegung eines landesspezifischen Vergabemindestlohnes haben an Bedeutung verloren, da durch Bundesrecht inzwischen mit dem Tarifvertragsgesetz und der darin enthaltenen Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen, mit dem Arbeitnehmerentsendegesetz, mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und zuletzt mit dem Mindestlohngesetz inzwischen ein umfassendes und differenziertes System von Mindestlöhnen etabliert wurde.
2. Das bisherige Tariftreue- und Vergabegesetz ging an der Realität des Handwerks weitgehend vorbei, da es im Handwerk eine ausgeprägte Tarifikultur gibt, die insbesondere im vom Vergaberecht besonders betroffenen Baugewerbe zu der Vereinbarung von allgemeinverbindlichen, branchenspezifischen Mindestlöhnen geführt hat, deren Niveau durchweg höher liegt als die durch das TVgG NRW oder durch Bundesrecht vorgegebenen Mindestlöhne. Das bisherige Gesetz zielte insofern an der Realität im Handwerk vorbei.

3. Das bisherige Gesetz enthielt eine Fülle von Prüftatbeständen, die vor allem für die Vergabestellen einen erheblichen Bürokratieaufwand auslösten. In der Praxis überforderte es Klein- und Mittelbetriebe, die Einhaltung dieser Kriterien, etwa beim Bezug von Rohstoffen und Arbeitsmaterialien, tatsächlich überblicken und garantieren zu können. Es ist nicht realistisch und möglicherweise auch mit Blick auf das vorrangige Vergaberecht der EU (Erwägungsgründe zur Vergaberichtlinie 2014/24 vom 26.2.2014, Abs. 97) auch unzulässig, die Erfüllung bestimmter sozialpolitischer Zielvorstellungen über das Landesvergaberecht durch Auflagen zur allgemeinen Unternehmensführung erzwingen zu wollen.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksunternehmen ist es daher angemessen und zielführend, auf einen landesspezifischen Vergabemindestlohn zu verzichten und stattdessen die Vergabeverfahren wie nun im Novellierungsentwurf vorgesehen an die bundesrechtlichen Regelungen anzukoppeln. Mit dem Verzicht auf einen landesspezifischen Mindestlohn und mit dem Verweis auf branchenspezifisch zwischen den Tarifpartnern vereinbarte Tarifverträge mit Allgemeinverbindlichkeit trägt der Gesetzentwurf dem Subsidiaritätsprinzip in den Arbeits- und Sozialbeziehungen Rechnung und stärkt damit die Tarifkultur.

Der konsequente Verzicht auf unerfüllbare Prüftatbestände ist zu begrüßen, weil die derzeit geltende Rechtslage sich in der Praxis als weitgehend wirkungslos und ungeeignet erwiesen hat, an und für sich wünschenswerte Zielsetzungen zu erfüllen. Es gibt allenfalls anekdotische Evidenz dafür, dass das nordrhein-westfälische Tarif- und Vergabegesetz in seinen bisherigen Fassungen anderenorts zur Verbesserung im Sinne von Arbeitsbedingungen, Sozialstandards oder ökologischen Kriterien beigetragen hätte. Dementsprechend sind durch die nun vorgeschlagene Novellierung auch keine Verschlechterungen hinsichtlich dieser Zielsetzungen zu erwarten.

Von der nun vorgeschlagenen Novellierung ist zu erwarten, dass sie die bürokratische Belastung der Vergabestellen deutlich reduziert, zur Rechtssicherheit im ohnehin schon komplexen Bau- und Vergaberecht beiträgt und Vergabeverfahren zu beschleunigen hilft. Aus Sicht der Betriebe stellt es eine erhebliche Entlastung dar, dass die Kontrolle von Schwarzarbeit bzw. Verstößen gegen Mindestlöhne künftig nur durch die Zollverwaltung des Bundes erfolgt und dass es zu dieser, für sich bereits anspruchsvollen Kontrolle keine Parallelstrukturen der Landesverwaltung mehr gibt, die den gleichen Sachverhalt ggfs. mit leicht abweichenden Kriterien oder Verfahren zu kontrollieren hat.

Ausdrücklich ist zu begrüßen, dass in § (5) der Auftragswert, ab welchem das Gesetz gilt, moderat auf 25.000 € heraufgesetzt wurde. Dies entspricht den Anregungen, die seitens des Handwerks schon anlässlich der ersten Novellierung formuliert wurden.

Seit Inkrafttreten der Handwerksrechtsnovellierung von 2004 und der schrankenlosen Öffnung des heimischen Baumarktes für Arbeitnehmer aus den mittelosteuropäischen Staaten (sog. MOE8) im Jahr 2011 beobachten wir im Baugewerbe eine Zunahme von Unterkostenangeboten, bei denen es regelmäßig Indizien für massive Verstöße gegen Tariftreue und geltende Mindestlohnvorschriften gibt. Wir regen daher an, zur besseren Erreichung des Zweckes der Gesetzesnovellierung verbindliche Regelungen zu schaffen, nach denen Unterkostenangebote präventiv von den Vergabestellen zu prüfen und ggfs. vom Wettbewerb auszuschließen sind.

#### **Artikel 4**

#### **Aufhebung des Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetzes**

HANDWERK.NRW begrüßt die beabsichtigte Aufhebung des Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetzes sowie die Ankündigung der Landesregierung, ein Modell zu entwickeln, das eine übersichtliche und eindeutige Verbraucherinformation zu Hygiene und Lebensmittelsicherheit gewährleistet, an dem sich die Betriebe auf **freiwilliger** Basis beteiligen können. Wie von uns mehrfach vorgetragen, hatte dieses Gesetz so gut wie keine objektive Aussagekraft für die Verbraucher, weil die Dokumentationspflichten höher bewertet wurden als mögliche Missstände.

Das mit dem Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz geschaffene Transparenzsystem wäre einem öffentlichen Pranger gleichgekommen und hätte möglicherweise zu einem unmittelbaren wirtschaftlichen Schaden geführt, der für alle nicht tragbar gewesen wäre. Daher sei nochmals betont, dass die Abschaffung des Gesetzes im Interesse aller ist.

Gleichwohl sollte bei der Entwicklung eines Modells auf freiwilliger Basis in jedem Fall folgendes berücksichtigt werden:

Die Lebensmittelhandwerke haben bereits umfangreiche Hygiene- und Sicherheitskonzepte für ihre Betriebe entwickelt, die sie gerne in die Modellentwicklung der Landesregierung einbringen werden. Wünschenswert ist, dass die freiwilligen Maßnahmen mit den betroffenen Verbänden abgestimmt werden und dass dies auch zur Entwicklung von Positivauszeichnungen führt.

Das Thema Lebensmittelsicherheit ist schon aus Eigeninteresse der verantwortlichen Personen ein sehr wichtiger Baustein im Unternehmensalltag. Viele Betriebe leisten nicht nur die Grundverpflichtungen, welche ihnen die Lebensmittelüberwachung vorschreibt, sondern unterziehen sich freiwillig weiterer Prüfungen, beispielsweise zusätzlicher Probeentnahmen ihrer Produkte.

Wir wünschen uns, dass ein solcher Einsatz über das gesetzlich notwendige hinaus ebenfalls für den Verbraucher wahrnehmbar würde. Aus diesem Grund stößt ein sogenanntes Bonussystem durchaus auf positive Resonanz unserer Betriebe.

Das über das vorgeschriebene Mindestmaß hinausgehende Engagement sollte für den Verbraucher erkennbar bezeichnet und gefördert werden.

Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Verordnungen hingegen ist für unsere Betriebe eine Selbstverständlichkeit und sollte daher auch nicht zu einer erkennbaren Belobigung führen.

Wichtig ist uns aus diesem Grund, dass das bereits vorhandene Engagement der Betriebe Einzug in ein neues Modell findet. Es wäre unserer Auffassung nach kontraproduktiv, ein gänzlich neues System mit neuen Verpflichtungen und Bewertungen zu erschaffen. Es gilt die in der Praxis bereits erprobten Methoden und Werkzeuge zu sammeln, sie zu bewerten und in einem neuen aussagekräftigen System zusammenzuführen.

Düsseldorf, 12. Dezember 2017



**Dipl.-Volkswirt Josef Zipfel**  
Hauptgeschäftsführer HANDWERK.NRW